

LEISTUNGSVEREINBARUNG
für Leistungen der Alltagshilfen
«Hilfen im und ums Haus»

zwischen der

Gemeinde

und der

Stiftung Pro Senectute Thurgau

Leistungsvereinbarung

zwischen

der **Gemeinde** , vertreten durch den Gemeinderat (nachfolgend als Gemeinde bezeichnet)

und

der **Stiftung Pro Senectute Thurgau** als Auftragnehmerin (nachfolgend PS Thurgau genannt)

Die Gemeinde beauftragt PS Thurgau mit der Durchführung von fachgerechten, bedarfsorientierten und wirksamen Dienstleistungen der Hilfen im und ums Haus für die Zielgruppe der über sechzigjährigen, in der Gemeinde wohnhaften Personen.

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und PS Thurgau, definiert das Angebot von PS Thurgau und legt die Rechte und Pflichten fest.

1. Grundlagen

Für die Hilfen im und ums Haus sind folgende Grundlagen massgebend:

- Das Krankenversicherungsgesetz KVG samt dazugehörigen Verordnungen, insbesondere Art. 51 KVV und Art. 7 ff KLV
- Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau samt zugehörigen Verordnungen, insbesondere § 11 Gesundheitsgesetz und § 17 der Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes vom 18.3.1994 sowie KVG vom 25.10.1995
- Vereinbarung zwischen Spitex Verband Thurgau und PS Thurgau vom 12.12.2008
- Leitbild von PS Thurgau

Nach dem Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau stellt die Politische Gemeinde die Hilfe und die Pflege zu Hause sicher. Sie kann ergänzende Dienstleistungen unterstützen. Beiträge an Einrichtungen der Hilfe und Pflege zu Hause werden aufgrund von Leistungsvereinbarungen nach Massgabe der wirtschaftlich erbrachten Leistungen ausgerichtet. Die Leistungsbezüger beteiligen sich angemessen an den Kosten der Leistungen.

2. Grundsätze

Die Leistungen der Hilfen im und ums Haus:

- basieren auf einer Bedarfsabklärung
- bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der Kundinnen und Kunden und des jeweiligen Umfeldes (Entlastung von Angehörigen)
- fördern bzw. erhalten nach Möglichkeit die Selbständigkeit der Kundinnen und Kunden und des betreuenden Umfeldes
- werden zweckmässig, wirksam und wirtschaftlich erbracht

3. Angebot und Zielgruppe

3.1 Angebot

Die Hilfen im und ums Haus beinhalten folgende Leistungen:

Soziale Kontakte

- Unterstützung und Beistand in Form von regelmässigen Treffen, Gesprächen und/oder gemeinsamen Aktivitäten (z.B. Vorlesen, Spielen, Spaziergänge)
- kombinierte Fahrdienste
- Begleitung ausser Haus (Einkäufe, Besorgungen, Arztbesuche)

Betreuung

- sozial begleitende Aufgaben, Unterstützung zur Mobilität, Anleitung zur sinnvollen Beschäftigung

Hilfe und Unterstützung im Haushalt

- ergänzende oder stellvertretende Haushaltsführung oder Anleitung dazu (z.B. Unterhaltsreinigung, Besorgen der Wäsche, Kochen)
- einfache Gartenarbeiten
- grobe Reinigungsarbeiten (Grundreinigung)
- Entlastung von pflegenden Angehörigen

Bei all diesen Dienstleistungen steht der Mensch mit seiner individuellen Persönlichkeit und seiner Situation im Mittelpunkt. Die Betreuung erfolgt, wenn immer möglich durch die gleiche Mitarbeiterin, so dass über längere Zeit eine vertraute Beziehung entsteht, die eine positive Struktur und Halt ins Leben der Kundinnen und Kunden bringt.

Die Hilfen im und ums Haus werden grundsätzlich von Montag – Freitag von 7.00 – 17.00 Uhr erbracht (andere Zeiten nach Vereinbarung).

3.2 Zielgruppe

Hilfen im und ums Haus können von Personen ab dem 60. Altersjahr in Anspruch genommen werden, bei welchen ein nachweisbarer Hilfebedarf besteht, zum Beispiel:

- Gebrechlichkeit, Krankheit, Rekonvaleszenz
- zur Prävention von Überbeanspruchung/Überlastung
- psychischen und/oder sozialen instabilen Situationen
- Entlastung von betreuenden Angehörigen

4. Qualität

4.1 Grundsätze

Die Einsätze erfolgen nach den folgenden Kriterien:

- Aufgrund einer Vereinbarung mit dem Kunden
- Unkompliziert und niederschwellig
- Bedarfsgerecht, wirkungsorientiert und kostenbewusst
- Mindesteinsatzdauer 1 Stunde
- Wenn immer möglich durch die gleiche Person
- Flexibel, auf die Situation abgestimmt
- Unter Einbezug des sozialen und fachlichen Umfeldes
- Zur Entlastung und Unterstützung der Ressourcen von Familienmitgliedern und Dritten
- Fördern und/oder erhalten der Lebensqualität
- Fördern und/oder erhalten der Selbstständigkeit und Selbstverantwortung

- Verzögern eines Spital-/Heimeintrittes
- Vermindern allfälliger Eskalationen und deren Folgen
- Haben klare Grenzen in Bezug auf zeitliche Dauer und Zumutbarkeit für das Personal

4.2 Personal

Das Personal von PS Thurgau verfügt über ausgewiesene Kenntnisse und Erfahrung und zeichnet sich durch gute Sozialkompetenz und Fertigkeit im Umgang mit älteren und hilfsbedürftigen Menschen aus. Die Mitarbeitenden werden sorgfältig ausgewählt und in ihre Arbeit eingeführt. PS Thurgau ermöglicht allen Mitarbeitenden eine angemessene Fort- und Weiterbildung.

Alle Mitarbeitenden verfügen über Arbeitsverträge.

4.3 Qualitätssicherung

PS Thurgau verfügt über ein internes Leistungs- und Finanzcontrolling (Pro Senectute Schweiz). Ausserdem werden die abgerechneten Leistungen durch eine externe Revisionsgesellschaft bzw. durch das Inspektorat von Pro Senectute Schweiz überprüft. Das finanzielle Controlling wird im Rahmen der jährlichen Revision gewährleistet. PS Thurgau ist ZEWO anerkannt (Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen). Die Rechnungslegung erfolgt nach Swiss GAAP FER 21 (Rechnungslegung für Nonprofit-Organisationen).

PS Thurgau betreibt aktive und überprüfbare Qualitätssicherung. Im Bereich Alltagshilfen hat sie an den allgemein anerkannten Massnahmen zur Qualitätssicherung gemäss Art. 77 KKV teilzunehmen.

Die Einsatzleitungen von PS Thurgau dokumentieren ihre Arbeit. Die Dokumentationen werden entsprechend den gesetzlich vorgegebenen Fristen aufbewahrt. Die Datenschutzbestimmungen werden eingehalten.

5. Infrastruktur

PS Thurgau stellt funktionale Büroräumlichkeiten sowie eine adäquate Infrastruktur zur Verfügung.

6. Zusammenarbeit und Koordination

Die PS Thurgau ist die fallführende Organisation und somit für die bedarfsgerechte, qualitativ gute und wirtschaftliche Erbringung der Leistungen verantwortlich.

Die PS Thurgau stellt der Gemeinde Material für die Information der Bevölkerung zur Verfügung.

Die Auftragnehmerin pflegt bei Bedarf die Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern. Sie koordiniert ihre Dienstleistungen unter anderen mit den Spitex-Organisationen, mit den Hausärztinnen und Hausärzten, mit stationären und ambulanten Institutionen, dem Sozialamt der Gemeinde und insbesondere auch mit dem informellen Hilfesystem (Angehörige, Nachbarn).

PS Thurgau informiert die Gemeinde und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und die Entwicklung der Dienstleistungen.

7. Finanzen

7.1 Leistungsbezüger

Die Bezügerinnen und Bezüger der Dienstleistungen von PS Thurgau bezahlen die bezogene Leistung gemäss geltender Tarifordnung. PS Thurgau stellt ihren Kundinnen und Kunden Rechnung.

7.2 Beitragsleistung Gemeinde

PS Thurgau stellt der Gemeinde jährlich Rechnung für die erbrachten Leistungen gemäss vereinbartem Gemeindebeitrag (s. Anhang).

8. Berichterstattung und Rechnungsprüfung

8.1 Berichterstattung

PS Thurgau erstattet jährlich Bericht an die Gemeinde und gibt Auskunft über statistische Daten und betriebswirtschaftliche Kennzahlen. Der Report beinhaltet Jahresbericht, Jahresrechnung, Bilanz und Revisionsbericht. PS Thurgau gibt auf Wunsch der Auftraggeberin weitere Auskünfte über die erbrachten Dienstleistungen, die Qualifikationen und den Beschäftigungsgrad des Personals, die Aus- und Weiterbildungsaktivitäten sowie die Massnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung.

8.2 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung von PS Thurgau wird durch deren unabhängige Revisionsstellen geprüft:

- OBT AG, Weinfelden: Buchführung und Jahresrechnung
- Pro Senectute Schweiz: Umsetzung der IF-Finanzhilfen
- Pro Senectute Schweiz: Subventionsvertrag-BSV Deklaration
- Kantonale Aufsicht für berufliche Vorsorge: Jahresbericht und Jahresrechnung
- Sozialversicherungszentrum Thurgau: AHV, IV, EO, ALV und Kinderzulagen
- Eidg. Steuerverwaltung, Bern: Mehrwertsteuer

9. Grenzen der Leistungen

Die Leistungen von PS Thurgau müssen im Einzelfall kritisch und neu beurteilt werden, wenn:

- der Einsatz dem Personal aus gesundheitlichen und/oder psychischen Gründen nicht (mehr) zugemutet werden kann
- die Bedingungen für eine qualitativ vertretbare Leistungserbringung nicht (mehr) gegeben sind
- die Notwendigkeit des Einsatzes in Frage gestellt wird

10. Datenschutz und Schweigepflicht

Die involvierten Mitarbeitenden von PS Thurgau unterstehen im Rahmen ihres Arbeitsvertrages dem Datenschutz und der Schweigepflicht.

11. Haftung

PS Thurgau haftet im Rahmen der ihr zugeteilten und ausgeführten Arbeiten vollumfänglich.

12. Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

Diese Leistungsvereinbarung tritt per (Datum definieren) in Kraft.

Ohne Kündigung verlängert sich dieser Vertrag stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr. Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kann die Vereinbarung von beiden Vertragsparteien schriftlich und eingeschrieben jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

13. Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung vornehmen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung beider Vertragspartnerinnen.

14. Schlichtungsverfahren

Für den Fall, dass im Zusammenhang mit der Leistungsvereinbarung Differenzen entstehen, versuchen die Auftragnehmerin und die Auftraggeberin, diese vor Anrufung der zuständigen Behörden und Gerichte im direkten Gespräch auf der Grundlage von Sinn und Zweck der Leistungsvereinbarung und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben gütlich zu bereinigen.

Ort

Weinfelden, Datum

Gemeinde

Pro Senectute Thurgau

Gemeindepräsident/in

Raphael Herzog
Geschäftsführer

Gemeindeschreiber/in

Christian Griess
Stv. Geschäftsführer /
Bereichsleiter Soziales

ANHANG ZUR LEISTUNGSVEREINBARUNG

für Leistungen der Alltagshilfen «Hilfen im und ums Haus»

zwischen der **Gemeinde**

und der **Stiftung Pro Senectute Thurgau**

1. Auftrag gemäss Leistungsvereinbarung

Die Gemeinde beauftragt Pro Senectute Thurgau mit der Durchführung der Alltagshilfen - Hilfen im und ums Haus bei Personen ab 60 Jahren.

Die Leistungsvereinbarung umschreibt das Angebot und regelt die Zusammenarbeit.

2. Gemeindebeiträge

Die Gemeinde unterstützt diese Dienstleistungen mit einem finanziellen Betrag pro Stunde. Ab (Datum) entrichtet die Gemeinde folgende Beiträge:

Tarifstufe	Beitrag Gemeinde in CHF	Tarif in CHF pro Stunde
1	8.00	20.00
2	8.00	28.00
3	8.00	32.00

3. Berichterstattung und Rechnungsstellung

Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen von Punkt 8.1 der Leistungsvereinbarung. Die Rechnungsstellung für die geleisteten Einsatzstunden wird Anfang des Folgejahres zugestellt.

Ort, Datum

Weinfelden, Datum

Gemeinde

Pro Senectute Thurgau

Gemeindepräsident/in

Raphael Herzog
Geschäftsführer

Gemeindeschreiber/in

Christian Griess
Stv. Geschäftsführer /
Bereichsleiter Soziales